

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Einleitung
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45328>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Einleitung

Das Jahr 1948 ist für das Schweizervolk ein Jahr der Freude und der Besinnung. Hundert Jahre Bundesstaat und hundert Jahre föderativen Staatslebens in unsern fünfundzwanzig Kantonen und Halbkantonen. Es wird diesen Tag des Jubiläums als einen der schönsten Tage in seiner Geschichte feiern, nicht im Selbstgenuß vergangener Taten, sondern im Bewußtsein der Verpflichtung, ererbtes und erarbeitetes Rechts- und Kulturgut weiterhin zu mehren und nicht zurückzuschrecken vor den neuen Aufgaben, die seiner harren. Die Zeiten, in denen wir stehen, sind nicht minder ernst als jene, da unsere Vorväter an das Werk der Schaffung der schweizerischen Bundesverfassung gingen, zu deren Ehrung bald allenthalben im Schweizerland die Glocken ertönen werden.

Es wird sich erweisen, daß die Doppelgestalt unseres Staatswesens: Bund und Kantone in ihrer eigenartigen Verflechtung, sich besonders im schweizerischen Schulwesen zeigt. Die Kantone sind im Schulwesen souveräne Staaten. Hier strömt das Eigenleben der Kantone, hier waltet Eigenart. Da, wo der Bund eingreift, um die Verwirklichung gewisser Grundsätze und Minimalforderungen festzulegen, handelt es sich um wenige Zweige des Schulwesens, die eine schweizerische Regelung erfordern.

Es ist kein Zufall, wenn im Nachgange zur Gründung der schweizerischen Eidgenossenschaft als Bundesstaat im Jahr 1848 die Kantone daran gingen, sich ihre Schulgesetze zu geben mit ihren Abgrenzungen gegen Bund und Kirche. In ihnen schufen sie eine Grundlage, um ihr Ideal von Erziehung und Schulung zu gestalten. An zentraler Stelle steht bei jeder Nation die Erziehung und Schulung ihrer Jugend. Der Archivband 1947 mag selbst in der Form einer sachlichen Darstellung Symbol sein für die Liebe des Schweizervolkes zu seiner Jugend, für das Maß seines Kulturwillens. Er greift aus der immerdar strömenden Entwicklung einen Augenblick des Innewerdens heraus. Er hat darin seinen Vorgänger im Archivband 1932. Erziehungsdirektorenkonferenz und Archivkommission haben diesen festlichen Augenblick abgewartet, um eine neue Ausgabe des gesamten Umrisses unseres Schulwesens vorzulegen, denn es zeigte sich im Laufe der Jahre ein starkes Bedürfnis nach einem knappen, handlichen, dem Gegenwartsstand angepaßten Kompendium. Seit dem Jahre 1932 haben sich verschiedene Kantone neue Schulgesetze und Verordnungen gegeben mit einschneidenden Änderungen, viele Kantone haben einzelne Schultypen ausgebaut.

Es besteht auch noch ein interner Anlaß für die Erziehungsdirektorenkonferenz, das Jahr 1948 festlich zu begehen. Im Jahre 1948 kann sie auf eine fünfzigjährige Tätigkeit als anregende, vermittelnde und verbindende Instanz zwischen 25 Kantonen zurückblicken. Ein sehr wesentlicher Teil der Mission der Konferenz liegt in dem Umstand, daß sie als Konsultativorgan zu Formulierungen von eidgenössischer Auswirkung vorstoßen konnte.

So soll denn dieser Band in der Gestalt eines knappen Kompendiums über das schweizerische Schulwesen in seiner einfachen und doch festlichen Form zum Beitrag unter vielen andern Gaben werden, wenn das Schweizervolk sich anschickt, das hundertjährige Gedenken an den Tag der Begründung des schweizerischen Bundesstaates zu feiern.

Bund und Kantone

Die Schulgesetzgebung in der Schweiz ist ihrer staatsgeschichtlichen Entwicklung gemäß Sache der Kantone, die in ihrer Gestaltung des Schulwesens souverän sind. Das Schulwesen in jedem der 25 Kantone und Halbkantone ist das Ergebnis seiner geschichtlichen konfessionellen und kulturellen Entwicklung. Darum auch ist das Bild des öffentlichen Schulwesens so verschieden in seinen regionalen, sprachlichen und konfessionellen Aspekten (vier Landessprachen: deutsch, französisch, italienisch und romanisch).

Dennoch wirken in der föderativen Organisation einige zentralisierende Elemente. Der Bund verlangt (Art. 27 und 49 der Bundesverfassung) das *Obligatorium* und die *Unentgeltlichkeit* eines *genügenden Primarunterrichts* unter ausschließlich *staatlicher Leitung*. Außerdem fordert die Bundesverfassung von allen öffentlichen Schulen die Beobachtung der *Glaubens- und Gewissensfreiheit*.¹ Der Bund selbst stellt den Kantonen für die Erfüllung des Be-

¹ Aus der Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874.

(Art. 27.) «Die Kantone sorgen für einen genügenden Primarunterricht, welcher ausschließlich unter staatlicher Leitung stehen soll. Derselbe ist obligatorisch und in den öffentlichen Schulen unentgeltlich. – Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, wird der Bund die nötigen Verfügungen treffen.»

(Art. 27bis.) «Den Kantonen werden zur Unterstützung in der Erfüllung der ihnen auf dem Gebiete des Primarschulwesens obliegenden Pflichten Beiträge geleistet. Das nähere bestimmt das Gesetz. Die Organisation, Leitung und Beaufsichtigung des Primarschulwesens bleibt Sache der Kantone, vorbehalten die Bestimmungen des Art. 27.»

(Art. 49.) «Die Glaubens- und Gewissensfreiheit ist unverletzlich. – Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft, oder an einem religiösen Unterricht, oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgendwelcher Art belegt werden. Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.»